



## Hauptgeschäftsführer

An die sächs. Abgeordneten des Deutschen Bundestages

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
	LAG-IHK_2021-04-13	Nick Pruditsch	105 /	13.04.2021

### **Position der sächsischen Industrie- und Handelskammern zum Entwurf eines 4. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage (IfSG-E)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Corona-Krise schränkt unsere Sächsische Wirtschaft nun schon über ein Jahr in massiver Weise ein. Trotzdem sind viele Gewerbetreibende immer noch bereit, die Einschränkungen zu akzeptieren, wenn die Maßnahmen mit dem lokalen Krankengeschehen begründbar sind und sie die Unternehmen nicht in ihrer Existenz bedrohen.

Mit dem Entwurf eines 4. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage verlässt der Bundesgesetzgeber aus unserer Sicht diesen Weg.

Die Regelungen haben mit dem angekündigten Brücken-Lockdown nichts zu tun. Vielmehr würde mit dem neuen § 28b IfSG-E eine Einzelfallregelung bundesweit und unbefristet verstetigt werden. Das käme, angebunden allein an den von vielen Wissenschaftlern für fragwürdig befundenen Inzidenzwert, in der Wirkung einem gesetzlichen Dauer-Lockdown gleich, den erst der Gesetzgeber selbst wieder beenden könnte. Den lokalen Entscheidungsträgern, die die Situation vor Ort bedeutend sachnäher beurteilen können, wird in für Handel, Gastronomie und Tourismus entscheidenden Punkten sämtliche Entscheidungsbefugnis entzogen. Insofern sollten für den Fall einer zwingend vorliegenden Notwendigkeit die in § 28b IfSG-E enthaltenen Restriktionen ausschließlich einer befristet geltenden Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Statt bundesweiter Einheitlichkeit, ergeben sich für die Gewerbetreibenden neue Unsicherheiten. Eine ganzheitliche Regelung der Corona-Maßnahmen für ganz Deutschland wird offensichtlich nicht angestrebt. Zu den ergänzend weiter geltenden Corona-Schutz-Verordnungen der Bundesländer, den Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte ist jetzt partiell auch die Corona-Sonder-Regelung des Bundes zu beachten. Zur Akzeptanz gesetzlicher Regelungen trägt dies bestimmt nicht bei.

Dagegen fehlt dem Entwurf jede Öffnungsperspektive. Es gibt trotz Bewährung in der Praxis keine Modellprojekte, kein Click & Collect und kein Click & Meet und sogar ein doppeltes Übernachtungsverbot, welches den Sommerurlaub der gesamten Bevölkerung bedroht.

Im Interesse der Wirtschaft Ihrer Region bitten wir Sie, bei der Abstimmung zum Gesetz diese Sachverhalte zu berücksichtigen.

Alle sehnen sich nach einem Ende der Krise und hoffen auf eine wirksame Bekämpfung der Krankheit. Die Regelung des § 28b IfSG-E wird hierzu keinen Beitrag leisten, da sie keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse umsetzt. Alle Lockdowns und Schließungsverfügungen haben bisher keine nachhaltige Wirkung gezeigt.

Wir plädieren für mehr regionale Entscheidungskompetenz und echte Öffnungsperspektiven. Der Freistaat Sachsen hat hier z.B. mit der Kompetenzübertragung für die Öffnung von Angeboten auf die Kreise, abhängig von den Bettenkapazitäten des Gesundheitswesens, einen Schritt in die richtige Richtung getan.

Sollte § 28b IfSG-E dennoch beschlossen werden, dann bedarf es aber einer echten Entschädigungsregelung für alle betroffenen Gewerbetreibenden. Wir möchten Ihnen im Anhang dazu noch einmal unser Schreiben an die Sächsischen Bundestagsabgeordneten vom 06.11.2020 zum 3. Bevölkerungsschutzgesetz in Erinnerung bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer IHK Dresden

Anlage: Schreiben vom 06.11.2020